

Informationen zu den Kommunalwahlen am 14. März 2021 aus Anlass der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Wählerinnen und Wähler,
durch den Ausbruch des neuartigen Corona-Virus und das dynamische Infektionsgeschehen ist davon auszugehen, dass die pandemiebedingten Einschränkungen auch Auswirkungen auf die am 14. März 2021 stattfindenden Kommunalwahlen haben werden. Sie können jedoch versichert sein, dass im Rahmen der Vorbereitung dieser Wahlen alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung der Gesundheit sowohl der Wählerinnen und Wähler als auch der ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlvorstände am Wahltag auszuschließen. Dazu zählen folgende Maßnahmen:

- Im Wahlraum sowie in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, besteht die Verpflichtung, während des Aufenthalts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Wahlräume wurden sorgfältig ausgewählt. Es ist organisatorisch gewährleistet, dass die Wahlräume regelmäßig gelüftet werden und der einzuhaltende Mindestabstand zwischen Wählerinnen und Wählern eingehalten werden kann.
- Alle kontaktierten Oberflächen der Wahlräume - insbesondere die Wahlkabinen und die Wahlurne - werden regelmäßig desinfiziert.
- Für die Stimmabgabe liegen in geeigneter Anzahl Schreibstifte bereit. Um jedes Infektionsrisiko auszuschließen, können Sie allerdings auch einen eigenen Stift zur Kennzeichnung des Stimmzettels verwenden.
- Alle Mitglieder der Wahlvorstände werden mit Mund-Nasen-Bedeckungen ausgestattet.

Sofern Sie jedes Infektionsrisiko ausschließen wollen, haben Sie auch die Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl. Hierfür benötigen Sie einen Wahlschein, den Sie mit dem Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung beantragen können. Sie können den Antrag auch per E-Mail stellen. Bei Ihrem Antrag müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Anschrift angeben. Sie erhalten zusammen mit dem Wahlschein:

- je einen Stimmzettel für die Wahlen, für die Sie wahlberechtigt sind,
- je einen amtlichen Stimmzettelumschlag in der Farbe des Stimmzettels,
- einen Wahlbriefumschlag, den die Gemeinde freigemacht hat, und
- ein Merkblatt zur Briefwahl, das Erläuterungen in Wort und Bild gibt, wie Sie Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Wahlamt der Marktgemeinde Eiterfeld, Tel.: 06672 92 99 -13; -14.
Freundliche Grüße

*Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld*

Bauleitplanung der Marktgemeinde Eiterfeld Bebauungsplan Nr. 23 „Auf der Großmühl“, Ortsteil Eiterfeld

Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Eiterfeld hat in ihrer Sitzung am 02.02.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Auf der Großmühl“ und am 10.12.2020 die Durchführung einer erneuten Offenlegung des geänderten Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen. Im Zuge der Bauleitplanung sollen im Ortsteil Eiterfeld die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung eines Gewerbegebietes auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen im östlichen Anschluss an die Karl-Ebner-Straße geschaffen werden. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie die Sicherung der zugehörigen Erschließung. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden darüber hinaus unter anderem Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen getroffen sowie bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften formuliert. Hinzu kommen Festsetzungen zur gründerischen Gestaltung und Eingriffsminimierung sowie die Regelung des naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleichs. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, die Flurstücke 31, 32, 33/1, 92/64, 94/64, 95/34 sowie die gemeindlichen Wegeparzellen in der Gemarkung Eiterfeld, Flur 9, Flurstücke 55/3 teilweise, 64/1 teilweise und 138/61 sowie in der Flur 11 das Flurstück 53/2 teilweise und in der Gemarkung Leibolz, Flur 3, das Flurstück 30 (Plankarte 1). Zudem kommt in der Gemarkung Großentaft, Flur 42, das Flurstück 3 hinzu, das der Planung als externe Ausgleichsfläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet wird (Plankarte 2). Ferner wird in der Gemarkung Wölf, Flur 3, das Flurstück 47/1 teilweise in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen und als Fläche für Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer vorlaufenden Ersatzmaßnahme unter anderem zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für die durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert (Plankarte 3). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann den nachfolgenden Übersichtskarten entnommen werden.

Die Marktgemeinde Eiterfeld hat den Entwurf des Bebauungsplanes nach der Entwurfsoffenlegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird daher gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und es werden die Stellungnahmen hierzu erneut eingeholt. Eine Einschränkung i.S.d. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt nicht; Stellungnahmen können demnach nicht nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Auch eine zeitliche Verkürzung der Offenlegung erfolgt nicht. Die Änderungen zum 2. Entwurf umfassen insbesondere die Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung und zu den Verkehrsflächen auf der Grundlage der fortgeschriebenen Erschließungsplanung, die Herausnahme einer eigenständigen Fläche für die Regenrückhaltung, die Herausnahme des Flurstückes 30/1 (Gemarkung Eiterfeld, Flur 11) aus dem räumlichen Geltungsbereich und die Wahl einer anderweitigen externen Ausgleichsfläche für den artenschutzrechtlichen Ausgleich (Plankarte 2).

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag, ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu den planungsrelevanten Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien, eine Einzelfallrecherche zur Altablagerung „Karl-Ebner-Straße“ sowie die im bisherigen Verfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen liegen in der Zeit von

**Montag, dem 15.02.2021 bis einschließlich Freitag, dem
26.03.2021**

im Bauamt der Gemeindeverwaltung Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, Ebene 3, Zimmer 306, zu den nachfolgenden Dienststunden der Verwaltung

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
sowie montags von 13.30 bis 15.30 Uhr und
donnerstags von 13.30 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht mit folgenden Besonderheiten für die Dauer der durch die Corona-Pandemie veranlassten Einschränkungen der Zugänglichkeit des Rathauses öffentlich aus:

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen im Rathaus sowie Auskünfte zu den Zielen und Zwecken und den voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes durch die Verwaltung ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung telefonisch unter Tel.: 06672 - 9299-0 oder per E-Mail an: marktgemeinde@eiterfeld.de möglich. Zur Kompensation dieser Einschränkungen wird die Dauer der öffentlichen Auslegung angemessen verlängert.

Während des oben genannten Zeitraums der erneuten Offenlegung können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse www.eiterfeld.de/rathaus/aktuelle-bauleitplanung/index.html oder über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter www.bauleitplanung.hessen.de - **Bebauungsplan - Gemeinden von A-Z**

zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

- a) Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag: Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:
 - Boden und Wasser: Charakterisierung des anstehenden Bodens (geringer bis sehr geringer Bodenfunktionserfüllungsgrad, geringe Erosionsanfälligkeit, Ertragspotenzial im nördlichen Bereich „mittel“ und im südlichen Bereich „gering“). Nichtbetroffenheit von oberirdischen Gewässern, Trinkwasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten. Benennung möglicher Eingriffswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt sowie eingriffsminimierender Maßnahmen.
 - Klima und Luft: Beschreibung der klimatischen Bestandssituation sowie der Auswirkungen der Planung mit dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erheblichen Eingriffswirkungen auf das Kleinklima der Umgebung zu erwarten sind und sich die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens durch Einschränkung der Verdunstung und einem Anstieg der Durchschnittstemperatur auf das Plangebiet selbst konzentrieren werden.
 - Biotop- und Nutzungstypen: Beschreibung der im Plangebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen mit der Feststellung, dass diese aus naturschutzfachlich-vegetationskundlicher Sicht größtenteils eine geringe bis mittlere bzw. erhöhte ökologische Wertigkeit besitzen. Da der höherwertige Gehölzsaum durch entsprechende Festsetzungen erhalten bleibt, ergeben sich durch die Überplanung der weniger wertigen Biotopstrukturen (Acker und Weideflächen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

- **Artenschutz:** Zusammenfassung der faunistischen Erhebungen und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu den planungsrelevanten Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien mit Benennung der erforderlichen Vermeidungs-, Kompensations- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und Erläuterungen zu deren Berücksichtigung im Bebauungsplan sowie Hinweise auf gesetzliche Regelungen.
- **Biologische Vielfalt:** Mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.
- **Landschaft:** Durch die Planung ergibt sich aufgrund der Lage und Topografie sowie der bestehenden Vorbelastungen im Umfeld ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft.
- **Natura-2000-Gebiete:** Benennung der nächstgelegenen Natura-2000-Gebiete und Feststellung, dass aufgrund der räumlichen Entfernung mit keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Nr. 5425-401 „Hessische Rhön“ und des FFH-Gebietes Nr. 5325-305 „Vorderrhön“ zu rechnen ist.
- **Mensch, Gesundheit und Bevölkerung:** Beschreibung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Wohnen und Siedlung sowie Erholung mit dem Ergebnis, dass keine immissionschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind und das Plangebiet keine nennenswerte Naherholungsfunktion aufweist.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.
- **Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:** Aus der Planung resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität.

Hinzu kommt eine **Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)**, die den durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet, den Kompensationsbedarf ermittelt und Regelungen zur Eingriffskompensation umfasst (Zuordnung von Flächen und Maßnahmen). Ferner umfasst der Umweltbericht eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.

- b) **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:** Veranlassung und Aufgabenstellung, rechtliche Grundlagen und Methodik, Ermittlung der Wirkfaktoren, Festlegung des Untersuchungsrahmens, Vorauswahl potenziell betroffener artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen (Vögel, Fledermäuse und Reptilien), für die eine umfassende Prüfung zu den Verbotstatbeständen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen erfolgte. Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich relevante Vogelarten Feldlerche, Feldsperling, Goldammer, Wacholderdrossel und Wachtel sowie die Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr und Zwergfledermaus sowie die Zauneidechse hervorgegangen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche, Goldammer und Wachtel sowie von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.
- c) **Einzelfallrecherche zur Altablagerung „Karl-Ebner-Straße“:** Untersuchungsumfang, Standortbeschreibung (Lage des Untersuchungsgebietes, Geologie und Hydrogeologie), Untersuchungsergebnisse, Bewertung der Untersuchungsergebnisse und Gefährdungsabschätzung mit der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der aktuellen Nutzung und des geringen Ablagerungsvolumens bei fast ausschließlich ungefährlicher Zusammensetzung eine Gefährdung von Schutzgütern nicht zu erwarten und kein weiterer Erkundungs- und/oder Sanierungsbedarf besteht.
- d) Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende **Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen** eingegangen bzw. umweltrelevante Themen angesprochen worden:
- **Arbeitsgemeinschaft von nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbänden im Landkreis Fulda (28.12.2018):** Hinweise zur Herstellung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).
 - **Amt für Bodenmanagement Fulda (05.12.2018):** Hinweise zur rechtlichen Bindung der bislang für den artenschutzrechtlichen Ausgleich vorgesehenen externen Ausgleichsfläche (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; der erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich wird nunmehr auf dem Flurstück 3 in der Gemarkung Großentaft, Flur 42, umgesetzt. Die zeichnerischen Festsetzungen (Plankarte 2) wurden entsprechend angepasst und auf das nunmehr gewählte Flurstück bezogen).

- **HessenForst, Forstamt Burghaun (08.01.2019):** Hinweise zu angrenzenden Waldflächen im Bereich der externen Ausgleichsfläche (Plankarte 3) (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).
- **Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Bau- und Kunstdenkmalpflege (11.01.2019):** Hinweise auf die Berücksichtigung baudenkmalflegerischer Belange im Zusammenhang mit der Burg Fürsteneck (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen).
- **Regierungspräsidium Kassel, Wasserwirtschaft, Altlasten, Bodenschutz (07.01.2019):** Hinweis, dass keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete betroffen sind (Hinweis wurde zur Kenntnis genommen). Hinweis des nachsorgenden Bodenschutzes auf räumliche Nähe zu einer ehemaligen Erdaushub- und Bauschuttdeponie und deren Listung im Altflächen-Informationssystem Hessen mit Anregung zur Durchführung einer historischen Recherche zur Beurteilung möglicher Auswirkungen (Hinweise wurden zur Kenntnis genommen; der Anregung wurde mit der Durchführung einer Einzelfallrecherche entsprochen).

Im Rahmen der bisherigen Beteiligungsverfahren sind keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit eingegangen.

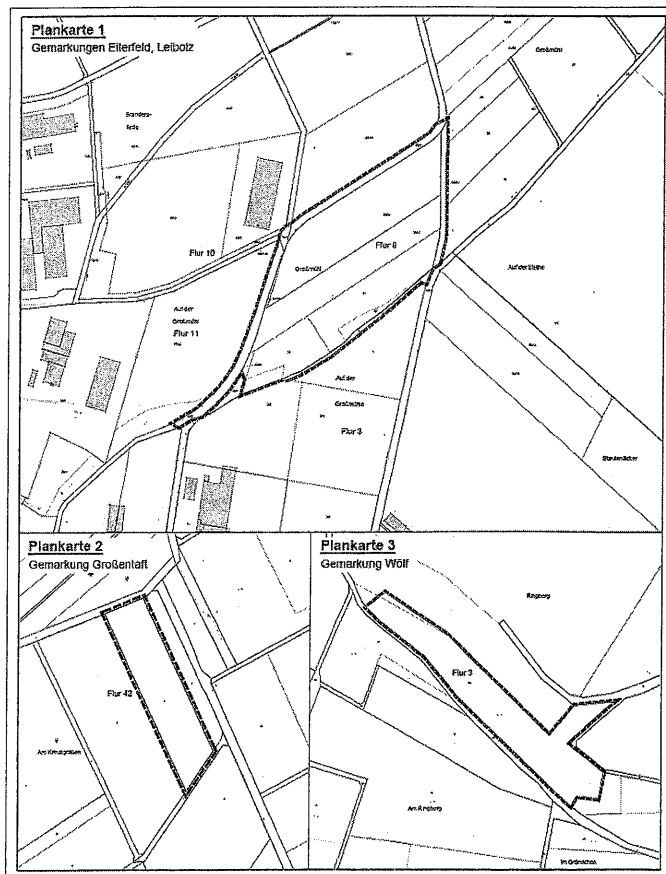
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Eiterfeld, 05.02.2021

Der Gemeindevorstand
der Marktgemeinde Eiterfeld
gez. Scheich
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23

Abbildungen genordet, ohne Maßstab



Aus dem Rathaus wird berichtet

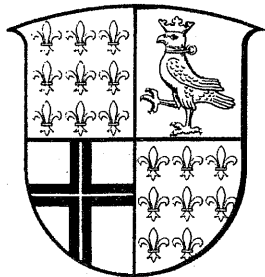
Sprechstunden in der Gemeindeverwaltung

In der Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Eiterfeld werden ab Dienstag, 17. März 2020, ergänzende Maßnahmen umgesetzt, um die weitere Ausbreitung des Corona-Virus möglichst zu verlangsamen.

Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Eiterfeld:

Nur in wirklich dringenden Fällen sollen Bürger persönlich die gemeindlichen Einrichtungen aufsuchen.

Die Gemeindeverwaltung der Marktgemeinde Eiterfeld wird voll arbeitsfähig bleiben. Allerdings bleiben die Haupteingangstüren ab Dienstag, 17.03.2020 bis auf Weiteres geschlossen. Dort wird mit einem Aushang darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter über E-Mail, Telefon und Fax kontaktiert werden können.



AMTSBLATT

der Marktgemeinde

EITERFELD

Jahrgang 51

Freitag, den 5. Februar 2021

Nummer 5

Amtliche Bekanntmachungen

Korrektur der öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Leibolz

Der Bewerber mit der lfd. Nr. 7 der Bürgerliste Leibolz, BLL, Herr Werner, Andreas, Software Entwickler, Geburtsjahr 1967, geb. in Hünfeld, Friedhofstraße 23, 36132 Eiterfeld, wohnt im Gemeindeteil Leibolz und nicht in Großentaft, wie es im Amtsblatt vom 22.01.2021 veröffentlicht war.
Eiterfeld, den 05. Februar 2021

gez.: Franz Giebel
Wahlleiter

Wahlbekanntmachung

für die

Kommunalwahlen

in der Marktgemeinde Eiterfeld

am 14. März 2021

1. Am 14. März 2021 finden in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl sowie die Ortsbeiratswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.

2. Die Gemeinde ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

21. Tag vor der Wahl

21.02.2021

übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

bei der Gemeindebehörde
zur Einsichtnahme aus.

Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, Rathaus, Ebene 1, Zimmer 104

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Gemeinde wird in der Zeit vom

20. Tag vor der Wahl

22.02.2021

bis zum

16. Tag vor der Wahl

26.02.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

in Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, Rathaus, Ebene 1, Zimmer 104

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

16. Tag vor der Wahl

26.02.2021

bis

12.00

Uhr, beim Gemeindevorstand

Dienststelle

der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Str. 2, Rathaus, Ebene 1, Zimmer 102 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.